



Drucksachen-Nr. **XI/572**

Bad Schwalbach, den 13.02.2018

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Herr Bachmann

KE Kreisentwicklung u. Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Energie, Umwelt und Kreisentwicklung	27.02.2018		ja
Kreistag	08.03.2018		ja

Titel

Geplante Schließung des Krankenhauses Bad Schwalbach und der weiteren Krankenhäuser im Kreisgebiet; hier: Berichts Antrag Nr. 03/18 der FWG-Fraktion vom 04.01.2018; hier: - Stellungnahme der Verwaltung -

I: Sachverhalt:

1. Geplante Maßnahmen und rechtliche und vertragliche Einflussmöglichkeiten des RTK

- a) Wie nimmt der Rheingau Taunus Kreis seine rechtlichen und vertraglichen Möglichkeiten wahr, die drei Standorte (Bad Schwalbach, Idstein und Rüdesheim am Rhein) der im Kreisgebiet befindlichen Akut - Krankenhäuser zu erhalten?

Helios Klink Bad Schwalbach

Die rechtlichen Möglichkeiten des Kreises hängen entscheidend von der Frage ab, ob ein Bedarf in krankenhausanalytischer Hinsicht besteht (vgl. auch § 3 HKHG).

Diese Frage wird vom Land Hessen (spätestens) im Rahmen seiner Prüfung, ob das Krankenhaus aus dem Krankenhausplan herausgenommen und mithin geschlossen werden kann, geklärt. Je nach Ergebnis, stehen dem Kreis vertragliche oder gesetzliche Möglichkeiten zur Verfügung.

Bei der Privatisierung der Krankenhäuser war dem Kreis daran gelegen, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser sicher zu stellen (Damals: vertrauliche / nicht-öffentliche Beratung). Dies spiegelt unter

anderem auch die vertragliche Situation wider, wonach sich der damalige Betreiber verpflichtete, „die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung in den Kreisteilen Untertaunus durch die Kreiskrankenhäuser Bad Schwalbach und Idstein dauerhaft sicherzustellen (§ 3 des hessischen Krankenhausgesetzes – HKHG –)“. An die Verletzung dieser Pflicht sind vertragliche Rechtsfolgen geknüpft, die der Kreis – je nach Ausgang der krankenhausanalytischen Prüfung – für sich in Anspruch nehmen kann.

Eine Möglichkeit wäre, dass der Kreis wieder Betreiber der Krankenhäuser wird und seinen (öffentlichen) Auftrag aus § 3 Abs. 1 HKHG selbst erfüllt.

Bei der Prüfung und Umsetzung seiner Rechte wird der Kreis von der Kanzlei unterstützt, die ihn in den vorangegangenen Streitigkeiten bereits beraten hat. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Herausnahme der Klinik aus dem Krankenhausplan, ist zu prüfen, ob der Kreis zudem verwaltungsgerichtlich im Wege einer Drittanfechtungsklage gegen das Land vorgehen kann.

Helios Klinik Idstein

Hierzu sind die Ergebnisse des krankenhausanalytischen Gutachtens abzuwarten.

St. Josef-Hospital Rheingau

Hierzu sind die Ergebnisse des krankenhausanalytischen Gutachtens abzuwarten.

- b) Welche rechtlichen und vertraglichen Möglichkeiten sieht der RTK zum Erhalt der Klinik in Bad Schwalbach?

Aus prozess- und verhandlungstaktischen Gründen werden zur Frage der Umsetzbarkeit der unter 1a skizzierten Möglichkeiten im Rahmen der öffentlichen Behandlung derzeit keine Angaben gemacht (siehe auch Sommer, PdK He B-2, HKO § 32 Erl. 4.2.2. zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels m.w.N.). Darüber hinaus liegen die Prüfungsergebnisse der Anwaltskanzlei noch nicht vor.

- c) Wem gehört das Grundstück, auf dem die Helios Klinik Bad Schwalbach liegt? Hat der Rheingau Taunus Kreis hier ggf. ein Vorkaufsrecht?

Bis zur Privatisierung im Jahr 2000 war der Kreis Eigentümer der Krankenhausgrundstücke. Mit notariellem Kaufvertrag vom 26.06.2000 übertrug der Kreis in einem ersten Schritt das Eigentum an den Grundstücken auf die (kreiseigene)

Betriebsgesellschaft der Kreiskrankenhäuser und des Kreisaltenzentrums des Rheingau-Taunus-Kreises eGmbH (BG) und in einem zweiten Schritt die Gesellschaftsanteile an der BG an die Wittgensteiner Akut Kliniken GmbH (WAK). Zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Grundstücke wurde damit die BG. Diese firmiert inzwischen unter dem Namen Helios Kliniken Taunus GmbH (AG Wiesbaden, HRB 25763).

Im Grundbuch wurde eine Rückkaufassungsvormerkung für den Fall eingetragen, dass der Erwerber bestimmte vertragliche Pflichten verletzt. Ein dingliches Vorkaufrecht wurde nicht vereinbart.

- d) Welche weiteren Maßnahmen sind seit der öffentlichen Diskussion im Dezember 2017 zum Erhalt der Klinik durchgeführt worden?

Nach den Schreiben vom 27.10.2017, an dem Landrat Frank Kilian und Frau Gesundheitsdezernentin Monika Merkert über die konkreten Schließungspläne durch die HELIOS-Geschäftsführung informiert wurden, an Herrn Staatsminister Stefan Grüttner und den HELIOS-Gesamtgeschäftsführer Dr. Francesco De Meo, wurde in seiner Sitzung vom 01.12.2017 der Ältestenrat über die Schließungspläne in nicht-öffentlicher Sitzung informiert. Parallel zu den unter 1a ausgeführten internen Prüfungen und Veranlassungen wurde der ursprünglich nur für den Standort Rüdeshheim (JoHo) vorgesehene Runde Tisch vorbereitet, der sodann am 11.01.2018 stattfand. In Ermangelung eines Antwortschreibens des Hessischen Sozialministers (zwischenzeitlich am 05.02.2018 eingegangen) wurde mit Unterschrift Landrat/Dezernentin in einem Schreiben vom 15.01.2018 der Hessische Ministerpräsident kontaktiert und gebeten, auf das HMSI im Sinne der Krankenhausstandorte im Rheingau-Taunus-Kreis einzuwirken. Hierauf ist bisher keine Antwort eingegangen.

- e) Sind dem Rheingau Taunus Kreis Veränderungen bei den weiteren Krankenhäusern (Idstein und Rüdeshheim am Rhein) bekannt? Wenn ja, in welcher Form sind diese geplant?

Auf die Ergebnisse des Runden Tisches vom 11.01.2018 (schriftlicher Bericht des Landrats zur KT-Sitzung am 06.02.2018) wird hinsichtlich der Auskehrung eines Sicherstellungszuschlags für das JoHo Rüdeshheim verwiesen.

Laut Aussage der HELIOS-Regionalgeschäftsführerin Frau Corinna Glenz ist keine Veränderung am Standort Idstein vorgesehen. Der Beantwortung des dringlichen Berichtsantrags zur Krankenhauslandschaft im Rheingau-Taunus-Kreises in der Sitzung des Hessischen Landtags vom 18. Januar 2018 (StA 19/70, Drucks. 19/5823, S. 15) durch Herrn Sozialminister Stefan Grüttner ist zu entnehmen: „Der Standort Idstein ist

aktuell krankenhauserplanerisch nicht in die Notfallversorgung einbezogen, weil das Krankenhaus keine Intensivstation hat. Helios beabsichtigt aber, künftig eine Intensivstation einzurichten. Sofern auch die weiteren Voraussetzungen für eine Notfallversorgung gegeben sind, kann das Krankenhaus in die Notfallversorgung einbezogen werden.“

Diese konkrete Bereitschaft HELIOS‘, eine Intensivstation einzurichten, wurde am Runden Tisch am 11. Januar 2018 so vonseiten der Geschäftsführung noch nicht derart verbindlich ausgedrückt.

- f) Wie hoch ist aktuell der jährliche Zuschuss des Rheingau Taunus Kreises gemäß § 37 HKG? Inwieweit würde sich dieser Zuschuss durch die Schließung der Klinik in Bad Schwalbach verändern?

Das Hessische Krankenhausgesetz (HKHG) ist in der Fassung aus dem Jahre 2011 in Kraft. Der genannte § 37 war Bestandteil der Fassung 2002 und wird inhaltlich nun in § 32 HKHG (2011) geführt. Eine Förderung oder Zuschuss an den Krankenhausträger (bspw. für die dort angesiedelte Krankenpflegeschule) wird durch den Rheingau-Taunus-Kreis nicht gewährt. Diese wurde auch nicht beantragt. Für die im Krankenhausgebäude ansässige eigenständige Röntgenpraxis (Radiomed) besteht ein Rahmenvertrag zur Durchführung von Röntgenuntersuchungen. Der Aufbau der Praxis wurde bei deren Einrichtung durch den Rheingau-Taunus-Kreis über einen Zeitraum von 5 Jahren durch Investitionszuschüsse gefördert.

2. Sicherstellung der Notfallversorgung im Rheingau Taunus

- a) Welche Gründe/Sachverhalte haben dazu geführt, dass eine Notfallversorgung in Bad Schwalbach nicht mehr erforderlich ist?

Bei der Frage der Basisversorgungsrelevanz ist der Krankenhausrahmenplan des Landes Hessen einschlägig. Hiernach ist nach Auskunft des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) eine bedarfsgerechte Versorgung auch ohne den Standort Bad Schwalbach sichergestellt. Die zugrundeliegenden Gutachten der HessenAgentur werden derzeit durch das Referat Krankenhausplanung auf statistische und methodische Mängel überprüft (Zusage beim Runden Tisch am 11.01.2018). Gem. Beschlussfassung des Kreistags vom 06.02.2018 wird dazu ein eigenes Gutachten des Landkreises in Auftrag gegeben.

- b) Wir bitten um eine Aufstellung, z. B. in einer Excel Liste, für alle Orte im Untertaunus, wie sich die Hilfsfristen durch eine Schließung des Standortes Bad Schwalbach verändern würden (Angaben in Minuten). Dabei soll die Zeit für die Hilfsfrist gemäß dem Hessischen Rettungsdienstgesetz (HRDG) und der Fahrzeit vom Notfallort zum nächstgelegenen Krankenhaus dokumentiert und addiert werden.

Die geforderte Veränderung der Hilfsfrist ist wie angefordert durch den Rettungsdienst nicht darstellbar. Zumal die Hilfsfrist sich auf die Fahrt zum Notfallort und nicht auf die Fahrt zur Klinik bezieht. Probleme durch die Schließung ergeben sich für den Rettungsdienst nur durch die längere Transportzeiten in eine entferntere Klinik.

In den Jahren 2016/17 wurden ca. 3000 Patienten pro Jahr durch den Rettungsdienst dem Krankenhaus Bad Schwalbach zugeführt. Für diese Patienten muss mit einer längeren Fahrzeit kalkuliert werden. Dies bedeutet für den Rettungsdienst eine noch auszuwertende Erhöhung der Rettungsmittelvorhaltung. Ohne die Erhöhung ist mit einer Verschlechterung der Hilfsfrist zu rechnen.

- c) Wurden hierbei auch die Besonderheiten in Bad Schwalbach berücksichtigt durch die vorhandenen Rehabilitationskliniken, das Altenpflegeheim und die Flüchtlingsunterkunft?

Diese Gegebenheiten fließen in die Bewertung und Berechnungen des Rettungsdienstes mit ein. Bei den der Verwaltung vorliegenden Auszügen aus den Szenarioanalysen der HessenAgentur werden diese Besonderheiten dabei u.E. gerade nicht ausreichend berücksichtigt. Das Bewertungswerkzeug der HessenAgentur „GraphHopper“ geht bei der Berechnung des Zeitbedarfs der Wegstrecke u.a. stets von „freier Fahrt“ aus.

- d) Wären bei Schließung des Krankenhauses Bad Schwalbach die Mehrkapazitäten der Notfallversorgung in den umliegenden Krankenhäusern sichergestellt? Wenn ja, mit der gleichen Wartezeiten für die Patienten?

Hinsichtlich der Wartezeiten wird auf die Beantwortung auf Frage 2d verwiesen. Nach eigener Erfahrung der ärztlichen Leitung des Rettungsdienstes sind die Aufnahmekapazitäten insbesondere der Notfallaufnahmen bspw. am Standort HELIOS Wiesbaden (Dr. Horst-Schmidt-Kliniken) schon heute regelmäßig an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt. Die Notfallversorgung des Krankenhauses HELIOS Idstein ist nur in Verbindung mit dem Krankenhaus Bad Schwalbach möglich. Da dort u.a. eine intensivmedizinische Versorgungseinrichtung bisher nicht vorgehalten wird, müssten

Patienten in weiter entfernte Kliniken verbracht werden. Eine klare Zusage der HELIOS-Geschäftsführung zur Einrichtung dieser Versorgungsangebote am Standort Idstein wurde am Runden Tisch nicht abschließend oder verbindlich gegeben.

e) Ist dabei auch das Krankenhaus in Nastätten eingebunden? Wenn ja, wie?

Der Rettungsdienst weist aktuell rund 30 Patienten pro Jahr dem Krankenhaus in Nastätten zu. In der der Verwaltung in Auszügen vorliegenden Szenarioanalyse der HessenAgentur zur Versorgungssituation bei Schließung der HELIOS-Klinik Bad Schwalbach wird nicht auf das Krankenhaus in Nastätten abgestellt. Da sich dieses in Rheinland-Pfalz befindet, ist eine Einflussnahme auf die dortige Bereithaltung weiterer Bettenkapazitäten über die Hessische Krankenhausplanung nicht möglich. Der Verwaltung liegt keine Information darüber vor, ob in diesem Kontext einer staatsvertraglichen Regelung zwischen Hessen und Rheinland-Pfalz eine landesseitige Initiative besteht.

f) Welche Fakten/Veränderungen führten zu einer veränderten Bewertung der unabdingbaren Notfallversorgung durch das Krankenhaus Bad Schwalbach gemäß dem Leistungsreport 2015 (Seite 75)?

Es wird auf die Beantwortung auf Frage 2a verwiesen.

3. Fragen an die Helios Klinik Bad Schwalbach/Idstein

Die nachfolgenden Fragen wurden nach Beschlussfassung durch den Kreistag über den Berichts Antrag per E-Mail vom 7. Februar 2018 an die HELIOS-Geschäftsführung (Frau Corinna Glenz) gerichtet. Die Beantwortung ist bis zum Antragsschluss am 9. Februar 2018 nicht eingegangen und wird somit nachgereicht.

1. Wie viele Mitarbeiter (direkt und indirekt durch Subunternehmer) sind von der geplante Schließung betroffen und wie viele davon können sicher von anderen Helios Kliniken übernommen werden?
2. Wie hoch waren die Jahresergebnisse der Helios Klinik Bad Schwalbach/Idstein jeweils in den Jahren 2015 und 2016 gewesen?
- c) Erhalt der Krankenpflegeschule: Gibt es dazu konkrete Zusagen der Helios Kliniken und wenn ja, bis wann (Laufzeit)?
- d) Neue psychosomatische Versorgung in Bad Schwalbach: Sind die geplanten psychosomatischen Betten in Bad Schwalbach als eigenständige Fachklinik

angedacht oder handelt es sich dabei um eine Zweigstelle der Versorgung der Helios / HSK Klinik? Ab wann ist dies geplant und wie viele Betten sind dafür vorgesehen?

- e) Wie viele Arbeitsplätze werden dadurch geschaffen/erhalten?
- f) Welche zusätzlichen Möglichkeiten der Standortsicherung z. B. stationäre Versorgungsangebote (Abteilungen) oder weitere Fusionen wurden für Bad Schwalbach mit den staatlichen Stellen besprochen, um den Standort zu sichern? Mit welchem Ergebnis?
- g) Gibt es für den Standort Idstein langfristig Änderungspläne (Erweiterung/Reduzierung/Fusion)? Ergeben sich hierbei Änderungen im Leistungsspektrum auf Grund der Vorgaben von Mindestmengen? Wenn ja, welche?
- h) Für welche Aufwendungen würde der Zuschuss gemäß dem Hessischen Krankenhausfinanzierungsgesetz für die Schließung des Standortes Bad Schwalbach konkret verwendet werden?
- i) Gibt es im Krankenhaus Bad Schwalbach/Idstein durchgeführte Leistungen, für die die Mindestmengen gemäß SGB V/Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) nicht erfüllt wurden? Wenn ja, welche?
- j) In welcher Höhe hat die Helios Klinik Bad Schwalbach/Idstein staatliche Förderungen auf Grundlage des HKG jeweils in den Jahren 2015 und 2016 erhalten?

(Kilian)
Landrat